

SATZUNG DES CLEVER RUDER CLUBS e.V.

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1) Der Verein trägt den Namen Clever Ruder Club. Er ist am 18. März 1971 gegründet worden und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Kleve eingetragen.
- 2) Sein Sitz ist Briener Straße 395 in 47533 Kleve.

Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.

§ 2

Zweck

- 1) Der Verein bezweckt ausschließlich die planmäßige, unmittelbar gemeinnützige und der Allgemeinheit dienende Pflege des Rudersportes sowie die Förderung ergänzender Sportarten zu körperlichen und geistigen Stärkung seiner Mitglieder, insbesondere der Jugend, im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24. Dezember 1953. Er ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet.
- 2) Der Verein betreibt ausschließlich den Rudersport. Vereinseigene Boote und Sporteinrichtungen werden nur für den Rudersport beschafft und unterhalten.
- 3) Dem Vereinszweck dienen insbesondere die dem Verein gehörenden Grundstücke, Gebäude, Anlagen und Sportgeräte.
- 4) Die Mitgliedschaft ist im Rahmen der vorhandenen Möglichkeiten weder nach der Zahl noch nach anderen Merkmalen beschränkt. Die Vereinsleitung kann die Aufnahme weiterer Mitglieder für einen Zeitraum von längstens einem Jahr sperren. Sollen Aufnahmesperren länger andauern, entscheidet die Mitgliederversammlung.

- 5) Die Zuwendung von Vermögensvorteilen außerhalb des gemeinnützigen Vereinszwecks an die Mitglieder ist ausgeschlossen.
- 6) Die Mitgliedschaft im Verein darf nicht von konfessionellen, weltanschaulichen oder politischen Gesichtspunkten abhängig gemacht werden.

§ 3 **Flaggen, Abzeichen**

- 1) Die Flagge des Vereins zeigt auf weißem, durch ein grünes balkenkreuz unterteiltem Grund, das Wappen der Stadt Kleve (drei grüne Kleeblätter auf rotem Untergrund). Im linken oberen Feld befinden sich die Anfangsbuchstaben des Vereins CRC.
- 2) Das Vereinsabzeichen trägt das Bild der Flagge.

§ 4 **Mitgliedschaft**

- 1) Der Verein setzt sich zusammen aus
 - a) Ehrenmitgliedern,
 - b) Volljährigen aktiven Mitgliedern,
 - c) Jugendlichen aktiven Mitgliedern
 - d) passiven Mitgliedern.
- 2) Niemand darf gleichzeitig ausübendes Mitglied in einem Verbandsverein und einem Deutschen Ruderverein sein, der nicht Mitglied des Deutschen Ruder Verbandes (DRV) ist.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Die Mitglieder haben das Recht, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, im Bootshaus zu verkehren und an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, dabei das Wort zu nehmen und Anträge zu stellen. Aktives Stimmrecht haben alle aktiven Mitglieder ab dem 16 Lebensjahr. Das passive Wahlrecht steht nur den vollgeschäftsfähigen Mitgliedern zu. Bei Entscheidungen, die sie selbst betreffen, ruht ihr Wahlrecht.
- 2) Die aktiven Mitglieder haben nach Maßgabe der Haus- und Ruderordnung das Recht auf Benutzung der Boote sowie der sportlichen Einrichtungen des Vereins.
- 3) Die Ehrenmitglieder haben alle Rechte der aktiven Mitglieder. Sie sind nicht zur Zahlung der Beiträge verpflichtet. Ehrenmitglied kann werden, wer sich um den Verein oder den Rudersport besondere Verdienste erworben hat. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Vorschlag der Vereinsleitung oder mindestens 20 Mitgliedern durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- 4) Jungdliches Mitglied ist wer das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Die jugendlichen Mitglieder haben die Rechte und Pflichten aus der für die Jugendabteilung seitens der Vereinsleitung erlassenen besonderen Anordnung.
- 5) Die Jugendlichen bilden die Jugendabteilung. Sie verwalten sich im Rahmen der Jugendordnung.

§ 6

Ummeldung

Die Mitglieder haben das Recht, sich durch schriftliche Erklärung gegenüber der Vereinsleitung in eine andere Form der Mitgliedschaft (aktiv oder passiv) umzumelden. Die Ummeldung ist nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Vierteljahresschluß möglich.

§ 7 **Aufnahme**

- 1) Wer sich um die Mitgliedschaft bewirbt, hat der Vereinsleitung ein schriftliches Gesuch (Anmeldevordruck) einzureichen.
- 2) Bei noch nicht volljährigen Bewerbern bedarf das Gesuch der Einwilligung des gesetzlichen Vertreters.
- 3) Wird von den Vereinsmitgliedern kein begründeter Widerspruch gegen den Aufnahmeantrag erhoben, so beschließt die Vereinsleitung über diesen mit einer Mehrheit von drei vierteln der anwesenden Vereinsleitungsmitglieder. Ist der Aufnahme unter Angabe von Gründen widersprochen worden oder lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, so entscheidet die Mitgliederversammlung, sofern der Bewerber dies wünscht. Die Entscheidung erfolgt mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- 4) Den Beschluss über den Aufnahmeantrag hat die Vereinsleitung dem Bewerber in schriftlich mitzuteilen.
- 5) Für das neue Mitglied werden Satzung, Haus- und Ruderordnung, sowie sonstige Vereinsbestimmungen mit dem Zugang der Aufnahmemitteilung verbindlich. Diese werden ihm mit der Bestätigung der Aufnahme übergeben. Ist die Aufnahme abgelehnt, so kann ein neuer Antrag frühestens nach Ablauf eines Jahres gestellt werden.

§ 8 **Erlöschen der Mitgliedschaft**

- 1) Die Mitgliedschaft erlischt:
 1. durch Tod eines Mitgliedes
 2. durch freiwilligen Austritt, der der Vereinsleitung schriftlich anzuzeigen ist. Er ist nur zum Schluss des Geschäftsjahres zulässig. Bei Versetzung oder Wegzug kann dem Austrittsgesuch sofort stattgegeben werden.
 3. Sie kann durch Beschluss des Vorstandes erfolgen, wenn

- a) das Mitglied mit mehr als einem Jahresbeitrag rückständig und zweimal erfolglos zur Zahlung aufgefordert worden ist.
- b) Tatsachen bekannt werden, die die Aufnahme als Mitglied verhindert hätten.

Bei der Streichung ist dem Betroffenen vorher Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Das Mitglied, dessen Streichung die Vereinsleitung beschlossen hat, kann gegen diesen Beschluss die Entscheidung durch die Mitgliederversammlung beantragen, die mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder endgültig entscheidet.

- 4. durch Ausschluss aus dem Verein wegen Schädigung des Vereinszwecks oder des Ansehens des Vereins und des Rudersportes.
 - 5. Der Ausschluss erfolgt durch die Vereinsleitung. Der Beschluss bedarf der Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder der Vereinsleitung. Er darf nur erfolgen, nachdem dem Betroffenen und den gegebenenfalls beteiligten Personen ausreichend Gehör gewährt ist. Dem Betroffenen ist ein mit Gründen versehener Beschluss zuzustellen. Gegen den Beschluss steht dem Betroffenen innerhalb einer Woche nach der Zustellung des Beschlusses die Berufung an die Mitgliederversammlung zu.
Die Berufung ist bei dem Vorsitzenden einzureichen und schriftlich zu begründen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig über die Berufung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Die Mitgliederversammlung hat innerhalb von einem Monat nach Eingang der schriftlichen Berufung stattzufinden. Sie ist auf dem in dem Verein üblichen Wege unter Hinweis auf die Entscheidung über die Berufung einzuberufen.
Die Wiederaufnahme Ausgeschlossener ist unstatthaft.
- 2) Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche dieses Mitgliedes an den Verein. Die Verpflichtung zur Zahlung rückständiger Beiträge an den Verein bleibt bestehen. Im Falle des § 8 Absatz 1 Ziffer 2 bleibt das ausübende Mitglied zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages bis zum Ende des Geschäftsjahres verpflichtet, während die aus der Mitgliedschaft entstehenden Rechte durch Beschluss der Vereinsleitung aberkannt werden können.
 - 3) Ist das zu streichende oder auszuschließende Mitglied minderjährig, so ist auch dem gesetzlichen Vertreter Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 9 **Beiträge**

- 1) Die Mitglieder, mit Ausnahme der Ehrenmitglieder, sind zur Zahlung von Beiträgen, die aktiven Mitglieder außerdem bei ihrem Eintritt zur Zahlung eines Eintrittsgeldes verpflichtet.
- 2) Die Höhe der Beiträge und des Eintrittsgeldes sowie Ort und Zeitpunkt der Zahlung werden durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag der Vereinsleitung festgesetzt. Beiträge sind im Voraus fällig. Die Beiträge sollen entsprechend den Formen der Mitgliedschaft abgestuft werden.
- 3) Neben den Beiträgen könne von der Mitgliederversammlung Umlagen beschlossen werden, die jeweils einen Jahresbeitrag nicht überschreiten dürfen.
- 4) Mitgliedern, die kein eigenes Einkommen haben oder deren Wirtschaftslage nicht günstig ist, kann der Vorstand auf deren begründeten Antrag die Beiträge ermäßigen oder stunden.

§ 10 **Organe des Vereins sind:**

1. der Vorstand nach § 26 BGB,
2. die Vereinsleitung,
3. die Mitgliederversammlung

§ 11 **Der Vorstand nach § 26 BGB**

- 1) Der Vorstand besteht aus:
 - a. dem Vorsitzenden,

- b. dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c. dem Schatzmeister,
 - d. dem Geschäftsführer,
 - e. dem Ruderobmann
- 2) Der Vorstand vertritt den Verein nach außen
 - 3) Zur Vertretung nach außen sind berechtigt der 1. Vorsitzende oder sein Stellvertreter gemeinsam mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.
 - 4) Im Innenverhältnis ist der Vorstand an die Beschlüsse der Vereinsleitung gebunden. Über sein Handeln im Außenverhältnis hat der Vorstand die Vereinsleitung zu unterrichten. Weicht er in seinem Handeln im Außenverhältnis von den Beschlüssen der Vereinsleitung ab, so hat er dies der Vereinsleitung gegenüber zu rechtfertigen
 - 5) Mitglieder des Vorstandes können nur vollgeschäftsfähige, aktive Mitglieder sein.

§ 12 **Vereinsleitung**

- 1) Die Vereinsleitung besteht aus:
 - a. dem Vorstand nach § 26 BGB,
 - b. dem Vorsitzenden des Vereinsjugendausschusses und seinem Stellvertreter,
 - c. dem Bootswart,
 - d. dem Hauswart,
 - e. dem Pressewart.
- 2) Die Vereinsleitung berät den Vorstand nach § 26 BGB, führt die Geschäfte des Vereins im Innenverhältnis und verwaltet das Vereinsvermögen.
- 3) Die Mitglieder der Vereinsleitung werden in der Jahresversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Regelmäßig auf Vorschlag des ersten Vorsitzenden werden die übrigen Vorstandsmitglieder und auf Vorschlag des Ruderobmanns die Ruderwarte auf die Dauer

von 2 Jahren gewählt. Der Vorsitzende des Jugendausschusses und sein Stellvertreter werden nach den Maßgaben der Jugendordnung vom Vereinsjugendtag gewählt und von der Mitgliederversammlung lediglich bestätigt.

- 4) Wenn ein Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder es verlangt, ist geheim (mittels Stimmzettel) abzustimmen
- 5) Vereinsleitungssitzungen werden vom Vorsitzenden nach Bedarf und auf Antrag der Vereinsleitungsmitglieder einberufen. Die Ladungsfrist für Vereinsleitungssitzungen beträgt mindestens 3 Tage. Es sollen regelmäßig mindestens einmal im Quartal Vereinsleitungssitzungen stattfinden.
- 6) Die Vereinsleitung ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte seiner Mitglieder. Sie fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit, soweit diese Satzung keine besondere Mehrheit vorschreibt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- 7) Scheiden Vereinsleitungsmitglieder während eines Geschäftsjahres aus, so ist der Vorsitzende befugt, Nachfolger für den Rest der Wahlzeit nach Anhörung der Vereinsleitung zu benennen. Das gleiche gilt, wenn der Vorsitzende während des Geschäftsjahres nach Anhörung der Vereinsleitung Vereinsleitungsmitglieder abberuft.
- 8) Über die Sitzungen der Vereinsleitung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Geschäftsführer und Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.
- 9) Die Vereinsleitung kann Ausschüsse bilden und mit bestimmten Aufgaben betrauen. Den Ausschussvorsitzenden wählt die Vereinsleitung. Von den Sitzungen der Ausschüsse ist der Vorsitzende zu informieren.
- 10) Die Kassenprüfung wird von mindestens zwei Rechnungsprüfern, die von der Jahresversammlung auf ein Jahr mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt werden, geprüft. Die Rechnungsprüfer wählen einen Obmann. Die Prüfung der Kassenführung muss einmal im Laufe des Geschäftsjahres und zusätzlich zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen. Die Jugendkasse ist dem Schatzmeister anzuzeigen und ebenfalls mit zu prüfen. Außerordentliche Prüfungen können jederzeit stattfinden. Über die laufenden Prüfungen ist durch den Obmann dem Vorstand, über die Schlussprüfung der Jahresversammlung schriftlich zu berichten.

§ 13

Haushalt

- 1) Der Vorstand ist verpflichtet, für jedes Geschäftsjahr in der ersten Sitzung nach der Jahresversammlung einen Haushaltsplan zu erstellen.
- 2) Das Finanzgebaren des Clubs hat sich im Rahmen dieses Haushaltsplanes zu halten. Die Ansätze alleine berechtigen nicht zur Leistung von Ausgaben

§ 14

Die Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, welche nicht zu den Befugnissen des Vorstandes und der Vereinsleitung gehören
- 2) Die Jahresversammlung findet alljährlich im ersten Jahresviertel statt. Sie wird vom Vorstand (§ 11 Absatz 3) einberufen. Die Einladung muss unter Angabe der Tagesordnung spätestens eine Woche vor dem anberaumten Termin allen Mitgliedern übersandt sein. Einladung durch die Vereinszeitung genügt.
- 3) Zur Tagesordnung der Jahresversammlung gehören:
 - a. Geschäfts-, Ruder- und Kassenbericht des Vorstandes
 - b. Bericht der Rechnungsprüfer
 - c. Entlastung des Vorstandes und der Vereinsleitung
 - d. Neuwahl des Vorstandes, der Vereinsleitung und der Rechnungsprüfer
- 4) Monatsversammlungen oder außerordentliche Versammlungen beruft die Vereinsleitung ein. Sie ist dazu verpflichtet, wenn ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der Gründe schriftlich darauf anträgt. Die Versammlung muss innerhalb eines Monats nach Eingang eines solchen Antrages einberufen werden.
- 5) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

- 6) Die Beschlüsse werden, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit der an der Abstimmung teilnehmenden stimmberechtigten Mitglieder gefaßt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters, bei geheimer Abstimmung das Los. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
- 7) Über jede Versammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und dem Verfasser der Niederschrift zu unterzeichnen ist. Sie ist mindestens zehn Jahre aufzubewahren.

§ 15

Ruderordnung, Jugendordnung, Hausordnung, Trainingsordnung

Ruderordnung, Hausordnung und Trainingsordnung werden mit einfacher Mehrheit von der Vereinsleitung beschlossen. Sie sind für die Mitglieder bindend wie diese Satzung. Ihre Änderung bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der jeweils anwesenden Mitglieder der Vereinsleitung

§ 16

Ahndung von Verstößen

Verstöße gegen die Satzung, Haus-, Ruder- oder Trainingsordnung können nur von der Vereinsleitung mit Verweis oder Ruderverbot geahndet werden. Für leichtere Vergehen gegen die Ruderordnung kann in der Ruderordnung dem Ruderobmann das Recht eingeräumt werden, Verweise und Ruderverbote bis zu drei Wochen zu verhängen; das gilt nicht für Mitglieder der Vereinsleitung und die Ruderwarte.

§ 17 **Satzungsänderungen**

- 1) Änderungen dieser Satzung können nur durch eine Mitgliederversammlung mit Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- 2) Der wesentliche Inhalt des Antrages muß den Mitgliedern mit der rechtzeitigen Einladung bekanntgegeben werden.
- 3) Antragsberechtigt sind nur die Vereinsleitung oder mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder.

§ 18 **Gewinnverteilung**

Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 19 **Haftung**

- 1) Der Verein lehnt jede Haftung für in Ausübung des Sportes oder auf dem Vereinsgrundstück erlittene Personen- oder Sachschäden ab.
- 2) Jedes Mitglied haftet bei schuldhafter Verhaltensweise für das von ihm benutzte Clubeigentum.
- 3) Im Falle leichtfahrlässiger Beschädigung bedarf es eines Beschlusses der Vereinsleitung zur Inanspruchnahme des Mitgliedes.

§ 20
Auflösung

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der stimmberechtigten Mitglieder in einer zu diesem Zwecke besonders einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Ist diese Zahl an Mitgliedern nicht anwesend, so ist binnen eines Monats eine weitere Mitgliederversammlung abzuhalten, in der ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder mit einer Mehrheit von drei Vierteln der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen wird.
- 2) Die Liquidation erfolgt durch drei von der Mitgliederversammlung zu wählende Liquidatoren.
- 3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Kleve, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Wassersports im Gebiet der Stadt Kleve

§ 21

Im Übrigen gelten die Vorschriften des bürgerlichen Rechts.

Satzungsänderung beschlossen in der Jahreshauptversammlung am 02.04.2017